
RECHENSCHAFTSBERICHT 2023

3 Banken Österreich-Fonds

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

ISIN (R) (A) AT0000662275
(I) (A) AT0000A1FAV3

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Untere Donaulände 36
4020 Linz, Österreich
www.3bg.at

Gesellschafter

Generali Versicherung AG, Wien
Oberbank AG, Linz
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck
BKS Bank AG, Klagenfurt

Aufsichtsrat

Erich Stadlberger, MBA, Vorsitzender
Axel Sima, Vorsitzender-Stellvertreter
Mag. Paul Hoheneder
Dr. Nikolaus Mitterer
Mag. Michael Oberwalder
Dr. Gottfried Wulz

Staatskommissär

MR Mag. Franz Mayr (ab 01.04.2023)
MR Dr. Ingrid Ehrenböck-Bär (bis 31.03.2023)
MR Mag. Regina Reitböck, Stellvertreterin

Geschäftsführer

Alois Wögerbauer
Mag. Dietmar Baumgartner
Gerhard Schum

Zahlstellen in Österreich

Oberbank AG, Linz
BKS Bank AG, Klagenfurt
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck

Zahl- und Vertriebsstelle in Deutschland

Oberbank AG, Niederlassung Deutschland, München

Depotbank/Verwahrstelle

Oberbank AG, Linz

Fondsmanagement

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Prüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Die Entwicklung des 3 Banken Österreich-Fonds im abgelaufenen Rechnungsjahr

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des **3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG**, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 vor.

Das Fondsvermögen verringerte sich im Berichtszeitraum um EUR 728.549,16 und betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 155.434.387,83.

Umlaufende Anteile

| | 1. Jänner 2023 | 31. Dezember 2023 |
|------------------|----------------|-------------------|
| AT0000662275 (R) | 4.306.964,08 | 4.036.843,56 |
| AT0000A1FAV3 (I) | 158.134,00 | 140.076,50 |

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der Retailtranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 31,10 und lag am 31. Dezember 2023 bei EUR 33,18. Unter Berücksichtigung der am 4. April 2023 erfolgten Ausschüttung über EUR 0,7000 je Anteil ist das eine Wertsteigerung von 9,02 %.

Der errechnete Wert eines **Ausschüttungsanteiles** der institutionellen Tranche belief sich zu Beginn des Rechnungsjahres auf EUR 140,52 und lag am 31. Dezember 2023 bei EUR 153,34. Unter Berücksichtigung der am 4. April 2023 erfolgten Ausschüttung über EUR 0,9782 je Anteil ist das eine Wertsteigerung von 9,85 %.

Ausschüttung

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023:

Für **Ausschüttungsanteile der Retailtranche** wird eine Ausschüttung in der Höhe von EUR 0,8000 je Anteil vorgenommen. Die ermittelte Kapitalertragsteuer beträgt EUR 0,0112 je Ausschüttungsanteil.

Für **Ausschüttungsanteile der institutionellen Tranche** wird eine Ausschüttung in Höhe der Kapitalertragsteuer von EUR 0,0530 je Anteil vorgenommen.

Die Ausschüttung erfolgt ab 1. April 2024 durch das depotführende Kreditinstitut. Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Wertentwicklung im letzten Rechnungsjahr

Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich auf die ausschüttende Anteilsklasse (R).



Vergleichende Übersicht

Ausschüttungsanteile (R)
AT0000662275

| Rechnungsjahr | Fondsvermögen gesamt in EUR | Errechneter Wert je Anteil in EUR | Ausschüttung je Anteil in EUR | Wertentwicklung in % *) |
|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| 01.01.19 - 31.12.19 | 190.079.947,39 | 35,23 | 0,6000 | 23,93 |
| 01.01.20 - 31.12.20 | 172.181.574,60 | 29,87 | 0,6000 | -12,82 |
| 01.01.21 - 31.12.21 | 215.247.901,41 | 39,30 | 0,7000 | 33,93 |
| 01.01.22 - 31.12.22 | 156.162.936,99 | 31,10 | 0,7000 | -19,23 |
| 01.01.23 - 31.12.23 | 155.434.387,83 | 33,18 | 0,8000 | 9,02 |

Ausschüttungsanteile (I)
AT0000A1FAV3

| Rechnungsjahr | Fondsvermögen gesamt in EUR | Errechneter Wert je Anteil in EUR | Ausschüttung je Anteil in EUR | Wertentwicklung in % *) |
|---------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| 01.01.19 - 31.12.19 | 190.079.947,39 | 146,54 | 0,3563 | 24,90 |
| 01.01.20 - 31.12.20 | 172.181.574,60 | 128,24 | 0,0000 | -12,14 |
| 01.01.21 - 31.12.21 | 215.247.901,41 | 173,07 | 0,3043 | 34,96 |
| 01.01.22 - 31.12.22 | 156.162.936,99 | 140,52 | 0,9782 | -18,64 |
| 01.01.23 - 31.12.23 | 155.434.387,83 | 153,34 | 0,0530 | 9,85 |

*) Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Wertentwicklung der letzten fünf Jahre

Die dargestellte Wertentwicklung bezieht sich auf die ausschüttende Anteilsklasse (R).



Die Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Rechnungsjahr

Marktentwicklung

Das Anfang des Jahres von den großen Investmentbanken heraufbeschworene Bild einer zweistelligen Gewinnrezession trat nicht ein und wurde auf die Folgequartale prolongiert. Die aufkommenden Probleme bei mittelgroßen US-Banken, die mit der Silicon Valley Bank ihren Ursprung nahmen, sorgten für beträchtliche Unsicherheiten am Markt. Obwohl die US-Regierung mit dem Verweis auf die Einlagensicherung die Situation beruhigen wollte, zogen zahlreiche Kunden ihre Einlagen ab. In der darauffolgenden Berichtssaison konnten die meisten Unternehmen die Erwartungen toppen, was den Aktien zum Teil wieder Rückenwind verschaffte. Ein besonderer Fokus lag auch auf dem Thema Künstliche Intelligenz. Unternehmen, denen dabei zukünftig eine dominierende Rolle zugesprochen wird, starteten im Mai eine Kursrallye. Auch im Juni konnten die globalen Aktienmärkte ihre positive Entwicklung vom letzten Monat prolongieren. Die Leitzinsen wurden in der Eurozone erneut um 25 Basispunkte auf 4 % angehoben. In Großbritannien entschied sich die Zentralbank sogar für eine Anhebung um 50 Basispunkte. In der Eurozone war man mit 6,1 % zwar rückläufig, aber nach wie vor deutlich über der Zielinflation. Weitere Leitzinserhöhungen Ende Juli seitens Fed und EZB um jeweils 25 Basispunkte waren von den Marktteilnehmern weitgehend eingepreist. So zeigten sich die globalen Aktienmärkte nach wie vor sehr robust und kletterten in die Nähe neuer Allzeithochs. Dazu trugen die weitgehend robusten Wirtschaftsdaten aus den USA und Europa bei. Die übliche saisonale Schwäche traf die globalen Aktienmärkte im September und führte somit zu einer gesunden Korrektur. Das war unter anderem auch auf die attraktiven Renditen von Anleihen zurückzuführen und führte zu einem Transfer von Investitionsvolumen vom Aktien- zum Anleihenmarkt. Trotz einer im September wieder ansteigenden US-Inflationsrate von 3,2 % auf nun 3,7 % im Vormonat August beließ die Federal Reserve den Leitzins unverändert im Zielkorridor von 5,25 % bis 5,5 %. Die EZB sah einen weiteren Zinsschritt um 25 Basispunkte auf 4,5 % für notwendig, um die Inflation einzufangen. Im Oktober schürte der Konflikt in Israel und eine drohende Ausweitung Ängste vor steigenden Ölpreisen als Inflationstreiber, was sich im weiteren Monatsverlauf aber nicht bestätigte. Begünstigt waren klassische Safe Haven Assets wie Gold oder Staatsanleihen. Dies ließ auch die globalen Aktienmärkte nicht unberührt und die Kurskorrektur von den Sommermonaten wurde fortgesetzt. Das konnten auch gute Konjunkturdaten, ein eingepreistes Ende des Zinsanhebungszyklus und eine weitgehend positive Berichtssaison nicht wettmachen. An den Bondmärkten stiegen die Renditen bei 10-jährigen US-Treasuries zwischenzeitlich auf über 5 %, sanken aber gegen Monatsende wieder leicht. In den letzten beiden Monaten des Jahres konnten die globalen Aktienmärkte zweistellige Kursgewinne verzeichnen. Dafür gab es mehrere Gründe, wie die weitgehend positive Berichtssaison und weiterhin solide Konjunkturdaten. Unterstützt wurden die Aktienkurse außerdem von fallenden Anleiherenditen und Anzeichen, dass der Zinsgipfel sowohl in den USA als auch in der Eurozone erreicht ist. Die Inflation ist sowohl im Euroraum als auch in den USA in den letzten Monaten deutlich zurückgegangen. Die Rendite von langfristigen Anleiherenditen verlor in diesem Umfeld, womit der Anstieg der Vormonate vorerst gestoppt wurde.

Tätigkeitsbericht

Der 3 Banken Österreich-Fonds ist ein aktiv gemanagter Aktienfonds. Der aktive Managementansatz des Fonds ist nicht durch eine Benchmark beeinflusst. Der Managementstil des Fonds entspricht einem fundamental ausgerichteten Stock-Picking-Ansatz. Der Fonds investiert in österreichische Unternehmen, die an einem in- oder ausländischen, anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind.

Mit einem Plus von 9,02 % (Retail-Tranche) schloss der 3 Banken Österreich-Fonds das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 ab.

Russland-Ukraine-Krieg, Inflationshoch und Zinswende waren die zentralen Themen am österreichischen Aktienmarkt im Jahr 2023. Dennoch ist festzuhalten, dass die Entwicklung der Konjunktur besser war als in der Regel in Jahresprognosen angenommen wurde. Auch die Gewinnsituation der Unternehmen lag im Schnitt über den Erwartungen, angeführt vor allem vom Bankensektor. Neben den fundamentalen Aspekten ist noch zu berücksichtigen, dass das für die Wiener Börse sehr wesentliche Auslandsinteresse auch im Jahr 2023 nur eingeschränkt vorhanden war, was sich auch in sinkenden Handelsumsätzen niederschlug.

Der Fonds bekannte sich wie in den Vorjahren zu einem klar aktiven Managementansatz mit klaren Über- und Untergewichtungen im Vergleich mit der Zusammensetzung der führenden Indices. Auf Ebene der Indexschergewichte lag der Fokus auf ERSTE Bank, OMV, Raiffeisen Bank International, Andritz und Wienerberger. Aus dem Bereich der kleinerkapitalisierten Titel gab es ein wesentliches Investment in AT+S. Neu im Fonds vertreten ist das Unternehmen EURO-Telesites, welches aus einer Abspaltung von der Telekom-Austria entstand. Nicht mehr im Fonds vertreten sind die Immobilienunternehmen Immofinanz und S-Immo.

Der Fonds kann auch in österreichische Unternehmen investieren, welche an einer ausländischen Börse notieren. Dies betraf im Geschäftsjahr die Titel AMS und Pierer Mobility in Zürich, RHI-Magnesita in London sowie Kontron und Fabasoft in Frankfurt.

Die Bewertungen der österreichischen Aktien liegen weiterhin unter dem internationalen Schnitt. Die Dividenden-Rendite des aktuellen Fondsportfolios liegt auf Basis der Erwartungen für 2024 bei etwa 4,6 %, was die grundsätzliche Attraktivität der Aktien unterstreicht. Auf Basis der Gewinnerwartungen für 2024 liegt das aktuelle Markt-KGV bei etwa 8 und damit unter dem eigenen historischen und auch unter dem internationalen Schnitt.

Während das globale Aktienjahr 2023 von einer Konzentration auf einige wenige großkapitalisierte Unternehmen vor allem aus dem US-Technologiesektor geprägt war, erwartet das Fondsmanagement für 2024 einen Aufholprozess von klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen. Dieses Segment profitiert in der Regel von Zinssenkungen, welche ab dem 2. Quartal 2024 erwartet werden. Gerade der österreichische Aktienmarkt sollte in diesem Umfeld Potential haben.

Die aktuelle Ukraine-Krise hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Management und die Liquidität des Fonds.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens Rechnungsjahr 2023

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages:

Retailtranche - Ausschüttungsanteil

| | |
|---|---------------|
| Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres | 31,10 |
| Ausschüttung am 4. April 2023 (entspricht 0,0218 Anteilen*) | 0,7000 |
| *Errechneter Wert am 3. April 2023 (Extag) EUR 32,09 | |
| Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres | 33,18 |
| Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0218 * 33,18) | 33,90 |
| Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (4.036.843,56 Anteile) | 2,80 |
| Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr *) | 9,02 % |

Institutionelle Tranche - Ausschüttungsanteil

| | |
|--|---------------|
| Anteilswert zu Beginn des Rechnungsjahres | 140,52 |
| Ausschüttung am 4. April 2023 (entspricht 0,0066 Anteilen*) | 0,9782 |
| *Errechneter Wert am 3. April 2023 (Extag) EUR 147,44 | |
| Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres | 153,34 |
| Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0066 * 153,34) | 154,36 |
| Nettoertrag pro Ausschüttungsanteil (140.076,50 Anteile) | 13,84 |
| Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteiles im Rechnungsjahr *) | 9,85 % |

*) Unterschiede in der Wertentwicklung sind auf verschiedene Ausgestaltungsmerkmale der Anteilscheine zurückzuführen.

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

| | | |
|---------------------------|---------------|--------------|
| Zinserträge | 14.085,25 | |
| Zinsaufwendungen | -512,78 | |
| Dividendenerträge/Inland | 7.279.684,00 | |
| Inländische Quellensteuer | -1.758.516,10 | |
| Sonstige Erträge | <u>447,73</u> | 5.535.188,10 |

Aufwendungen

| | | |
|--|------------------|---------------|
| Vergütung an die KAG | -2.220.474,28 | |
| Wertpapierdepotgebühren | -158.680,78 | |
| Kosten für die Fondsbuchhaltung | -95.946,33 | |
| Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberatungskosten | -11.580,00 | |
| Publizitätskosten | -1.468,39 | |
| Sonstige Verwaltungsaufwendungen | <u>-3.878,72</u> | -2.492.028,50 |

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 3.043.159,60

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

| | | |
|----------------------|----------------------|--|
| Realisierte Gewinne | 9.161.399,33 | |
| Realisierte Verluste | <u>-8.871.969,65</u> | |

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 289.429,68

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 3.332.589,28

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ²⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ³⁾ 10.236.621,99

Ergebnis des Rechnungsjahres ⁴⁾ 13.569.211,27

c. Ertragsausgleich

-231.734,32

FONDSERGEBNIS gesamt 13.337.476,95

3. Entwicklung des Fondsvermögens

| | | | |
|---|----------------------|--------------------|------------------------------|
| Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres | | | |
| | 4.465.098,08 Anteile | | 156.162.936,99 |
| Ausschüttung | | | |
| Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (R) am | 04.04.2023 | -3.011.399,14 | |
| Ausschüttung für Ausschüttungsanteile (I) am | 04.04.2023 | <u>-168.858,84</u> | -3.180.257,98 |
| Ausgabe und Rücknahme von Anteilen | | | |
| Ausgabe von Anteilen | | 13.256.242,58 | |
| Rücknahme von Anteilen | | -24.373.745,03 | |
| Ertragsausgleich | | <u>231.734,32</u> | -10.885.768,13 |
| Fondsergebnis gesamt | | | |
| (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt) | | | <u>13.337.476,95</u> |
| FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES RECHNUNGSJAHRES | | | |
| | 4.176.920,06 Anteile | | <u>155.434.387,83</u> |

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 10.526.051,67

³⁾ Veränderung der nicht realisierten Kursergebnisse:
 unrealisierte Gewinne: EUR 5.416.216,25
 unrealisierte Verluste: EUR 4.820.405,74

⁴⁾ Im Fondsrechnungsjahr entstanden Transaktionskosten in Höhe von EUR 237.734,51.

Vermögensaufstellung zum 31.12.2023

| ISIN | BEZEICHNUNG | STÜCKE/ NOMINALE IN TSD | KÄUFE ZUGÄNGE | VERKÄUFE ABGÄNGE | KURS | KURSWERT IN EUR | ANTEIL IN % |
|---|---------------------------|-------------------------------|------------------|---------------------|--------|-----------------------|----------------|
| Wertpapiervermögen | | | | | | | |
| Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere | | | | | | | |
| A k t i e n | | | | | | | |
| lautend auf EUR | | | | | | | |
| AT000AGRANA3 | AGRANA BET.AG INH. | 25.000,00 | 24.000,00 | 27.000,00 | 14,00 | 350.000,00 | 0,23 |
| AT0000730007 | ANDRITZ AG | 218.000,00 | 160.000,00 | 122.000,00 | 56,00 | 12.208.000,00 | 7,85 |
| AT0000969985 | AT+S AUSTR.T.+SYSTEMT. | 308.000,00 | 199.000,00 | 119.000,00 | 26,02 | 8.014.160,00 | 5,16 |
| AT0000BAWAG2 | BAWAG GROUP AG | 46.000,00 | 73.000,00 | 182.000,00 | 47,72 | 2.195.120,00 | 1,41 |
| AT0000641352 | CA IMMOB.ANL. | 12.500,00 | 21.500,00 | 27.000,00 | 32,70 | 408.750,00 | 0,26 |
| AT000018802 | DO + CO AG | 41.000,00 | 43.600,00 | 46.600,00 | 132,00 | 5.412.000,00 | 3,48 |
| AT0000652011 | ERSTE GROUP BNK INH. O.N. | 375.000,00 | 218.500,00 | 335.500,00 | 36,53 | 13.698.750,00 | 8,80 |
| AT000000ETS9 | EURO TELESITES AG INH. | 216.000,00 | 248.500,00 | 32.500,00 | 3,51 | 758.160,00 | 0,49 |
| AT0000741053 | EVN AG | 180.000,00 | 41.000,00 | 121.000,00 | 28,30 | 5.094.000,00 | 3,28 |
| AT0000785407 | FABASOFT AG | 59.500,00 | 52.700,00 | 3.200,00 | 18,45 | 1.097.775,00 | 0,71 |
| AT00000FACC2 | FACC AG INH.AKT. | 250.000,00 | 308.000,00 | 107.000,00 | 5,65 | 1.412.500,00 | 0,91 |
| ATFREQUENT09 | FREQUENTIS AG | 94.000,00 | 2.800,00 | 20.400,00 | 27,40 | 2.575.600,00 | 1,66 |
| AT000KAPSCH9 | KAPSCH TRAFFICOM AG | 339.000,00 | 140.000,00 | 24.700,00 | 9,14 | 3.098.460,00 | 1,99 |
| AT0000A0E9W5 | KONTRON AG O.N | 113.000,00 | 105.000,00 | 42.000,00 | 21,46 | 2.424.980,00 | 1,56 |
| AT0000644505 | LENZING AG | 127.000,00 | 141.725,00 | 48.725,00 | 34,25 | 4.349.750,00 | 2,80 |
| ATMARINOMED6 | MARINOMED BIOTECH AG INH. | 34.600,00 | 34.600,00 | 25.200,00 | 31,20 | 1.079.520,00 | 0,69 |
| AT0000938204 | MAYR-MELNHOF KARTON | 30.500,00 | 1.000,00 | 19.500,00 | 125,20 | 3.818.600,00 | 2,46 |
| AT0000APOST4 | OESTERREICH. POST AG | 37.500,00 | | 54.500,00 | 32,25 | 1.209.375,00 | 0,78 |
| AT0000743059 | OMV AG | 297.000,00 | 278.000,00 | 235.000,00 | 39,52 | 11.737.440,00 | 7,55 |
| AT0000758305 | PALFINGER AG | 119.000,00 | 24.400,00 | 11.400,00 | 25,00 | 2.975.000,00 | 1,91 |
| AT0000A00XX9 | POLYTEC HLDG AG INH. EO 1 | 341.000,00 | 38.000,00 | 96.000,00 | 3,59 | 1.224.190,00 | 0,79 |
| AT0000609607 | PORR AG | 36.200,00 | 32.000,00 | 800,00 | 12,88 | 466.256,00 | 0,30 |
| AT0000606306 | RAIFFEISEN BK INTL INH. | 442.000,00 | 243.000,00 | 300.000,00 | 18,63 | 8.234.460,00 | 5,30 |
| NL0012650360 | RHI MAGNESITA N.V. | 34.000,00 | 40.200,00 | 9.200,00 | 40,30 | 1.370.200,00 | 0,88 |
| AT0000922554 | ROSENBAUER INTL | 39.500,00 | 6.700,00 | 24.400,00 | 28,50 | 1.125.750,00 | 0,72 |
| AT0000946652 | SCHOELLER-BLECKMANN OILF. | 120.000,00 | 121.500,00 | 8.500,00 | 43,55 | 5.226.000,00 | 3,36 |
| AT0000785555 | SEMPERIT AG HLDG | 24.000,00 | 17.000,00 | 43.000,00 | 14,32 | 343.680,00 | 0,22 |
| AT0000A36HH9 | STRABAG AUSSCHUETT.AKT. | 99.200,00 | 99.200,00 | | 41,80 | 4.146.560,00 | 2,67 |
| AT000000STR1 | STRABAG SE | 34.500,00 | 80.000,00 | 111.000,00 | 41,45 | 1.430.025,00 | 0,92 |
| AT0000720008 | TELEKOM AUSTRIA AG | 791.000,00 | 186.000,00 | 455.000,00 | 7,62 | 6.027.420,00 | 3,88 |
| AT0000815402 | UBM DEVELOPMENT AG | 61.800,00 | 1.500,00 | 18.000,00 | 21,30 | 1.316.340,00 | 0,85 |
| AT0000821103 | UNIQA INSURANCE GROUP AG | 340.000,00 | 17.000,00 | 457.000,00 | 7,39 | 2.512.600,00 | 1,62 |
| AT0000746409 | VERBUND AG INH. A | 53.000,00 | 16.500,00 | 8.500,00 | 83,80 | 4.441.400,00 | 2,86 |
| AT0000908504 | VIENNA INSURANCE GRP INH. | 253.000,00 | 60.500,00 | 59.000,00 | 26,30 | 6.653.900,00 | 4,28 |
| AT0000937503 | VOESTALPINE AG | 239.000,00 | 24.000,00 | 130.000,00 | 28,46 | 6.801.940,00 | 4,38 |
| AT0000831706 | WIENERBERGER | 220.000,00 | 31.000,00 | 101.000,00 | 29,90 | 6.578.000,00 | 4,23 |
| AT0000A25NJ6 | WOLFTANK-ADISA HLDG O.N. | 78.000,00 | 28.000,00 | 300,00 | 10,60 | 826.800,00 | 0,53 |
| AT0000837307 | ZUMTOBEL GROUP AG INH. A | 40.000,00 | 46.000,00 | 61.000,00 | 6,50 | 260.000,00 | 0,17 |
| lautend auf CHF | | | | | | | |
| AT0000A18XM4 | AMS-OSRAM AG | 1.720.000,00 | 2.257.500,00 | 1.037.500,00 | 2,17 | 4.015.794,63 | 2,58 |
| AT0000KTMIO2 | PIERER MOBILITY AG | 88.300,00 | 24.100,00 | 38.000,00 | 45,45 | 4.317.952,94 | 2,78 |
| lautend auf GBP | | | | | | | |
| NL0012650360 | RHI MAGNESITA N.V. | 72.000,00 | 48.500,00 | 209.500,00 | 35,64 | 2.951.756,50 | 1,90 |
| Summe Aktien | | | | | | 154.188.965,07 | 99,20 |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | | 154.188.965,07 | 99,20 |

Bankguthaben/Verbindlichkeiten

| | | |
|---|-------------------|-------------|
| EUR-Konten | 917.793,61 | 0,59 |
| Summe Bankguthaben / Verbindlichkeiten | 917.793,61 | 0,59 |

sonstiges Vermögen/Verbindlichkeiten

| | | |
|---|-------------------|-------------|
| Ausstehende Zahlungen | 327.629,15 | 0,21 |
| Summe sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten | 327.629,15 | 0,21 |

| | | |
|----------------------|-----------------------|---------------|
| Fondsvermögen | 155.434.387,83 | 100,00 |
|----------------------|-----------------------|---------------|

Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu folgenden Devisenkursen umgerechnet:

| WÄHRUNG | KURS |
|-------------------------|-------------|
| Schweizer Franken (CHF) | 0,92943 |
| Pfund Sterling (GBP) | 0,86934 |

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe,
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung angeführt sind**

| <i>ISIN</i> | <i>BEZEICHNUNG</i> | <i>KÄUFE ZUGÄNGE NOMINALE IN TSD</i> | <i>VERKÄUFE ABGÄNGE NOMINALE IN TSD</i> |
|-------------|--------------------|--|---|
|-------------|--------------------|--|---|

Wertpapiervermögen

Zum amtlichen Handel oder einem anderen geregelten Markt zugelassene Wertpapiere

Aktien

| | | | |
|--------------|---------------------|------------|------------|
| CH1305590544 | AMS-OSRAM AG -ANR.- | 780.000,00 | 780.000,00 |
| AT0000A21KS2 | IMMOFINANZ AG INH. | 19.000,00 | 121.000,00 |
| AT0000A35PJ0 | LENZING AG BZR | 61.000,00 | 61.000,00 |
| AT0000652250 | S IMMO AG | | 22.000,00 |

Besondere Hinweise

Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Verwaltungsgesellschaft zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Risikobemessung

Für den Fonds wird zur Gesamtrisikobemessung der Commitment Ansatz angewendet. Die Ermittlung des Risikobeitrags des einzelnen Derivats erfolgt durch die Umrechnung des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswertes (Basiswertäquivalent) in einen Marktwert. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf, nach Abzug von Netting- und Hedgingmethoden den Gesamtrechenwert des Fonds nicht überschreiten.

Angaben zu Verwaltungsgebühren

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren des Kapitalanlagefonds ist in Artikel 7 der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Fondsbestimmungen geregelt.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß SFT-VO (EU) 2015/2365

Gemäß den aktuell gültigen Fondsbestimmungen sind Pensionsgeschäfte nicht zulässig. In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit grundsätzlich zulässig, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher bis auf weiteres nicht angewendet. Zudem findet kein Einsatz von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften im Rahmen der Anlagepolitik statt.

Mangels Anwendung der vorgenannten Techniken müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Angaben zur Sicherheitenbestellung gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Um das Kontrahentenrisiko bei außerbörslichen Geschäften mit derivativen Instrumenten zu reduzieren, wurden Vereinbarungen über die Leistungen von Sicherheiten abgeschlossen. Derartige Sicherheiten hatten den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität, Korrelation und Risiken zu entsprechen. Eine Wiederverwendung erhaltener und gestellter Sicherheiten war jedenfalls ausgeschlossen. Alle OTC-Derivate wurden über die Oberbank AG gehandelt. Die Sicherheitenbestellung erfolgte bis 09.06.2021 ausschließlich in Form von Euro-Cash.

Gemäß Art. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/236 iVm. Art. 31a Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 können Gegenparteien in ihren Risikomanagementverfahren vorsehen, dass Nachschusszahlungen für physisch abgewickelte Devisenterminkontrakte und physisch abgewickelte Devisenswapkontrakte nicht geleistet oder entgegengenommen werden müssen. Aufgrund der Inanspruchnahme dieser Ausnahmebestimmung wurde der Besicherungsanhang für Variation Margin zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte seitens der Vertragsparteien einvernehmlich zum 09.06.2021 aufgelöst.

Vergütungspolitik

Angaben Vergütung gemäß § 49 Abs. 2 InvFG 2011 iVm Anlage I zu Artikel 2 InvFG 2011 Schema B Z 9 bzw. § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG

| | | |
|--|-----|--------------|
| Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) gezahlten Vergütungen im Jahr 2022 (Stichtag 31.12.2022) | EUR | 5.135.656,33 |
| hiervon fixe Vergütung | EUR | 4.617.843,33 |
| hiervon variable Vergütung | EUR | 517.813,00 |
| Anzahl der Mitarbeiter während dieses Geschäftsjahres (VZÄ) | | 63,44 |
| hiervon Begünstigte (VZÄ) | | 63,44 |
| Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleiter ¹⁾ | EUR | 829.006,35 |
| Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktion ²⁾ | EUR | 274.263,39 |
| Gesamtsumme der Vergütungen an sonstige risikorelevante Mitarbeiter (exkl. Mitarbeiter mit Kontrollfunktion) ³⁾ | EUR | 2.213.116,82 |
| Gesamtsumme der Vergütung an Mitarbeiter, die sich in derselben Einkommensstufe wie Geschäftsleiter befinden | EUR | 0,00 |
| Carried Interests | EUR | 0,00 |

Auflistung der festgestellten Unregelmäßigkeiten im Rahmen der in § 17c Abs. 1 Z 3 und 4 InvFG 2011 durch den Aufsichtsrat / Interne Revision genannten Überprüfungen:

Es wurden im Prüfungsjahr (2022) keine Unregelmäßigkeiten im Zuge der Überprüfung durch den Aufsichtsrat bzw. Interne Revision festgestellt.

Im Jahr 2022 wurden keine wesentlichen Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik vorgenommen.

Carried Interests ⁴⁾ (Vergütungen direkt von OGAW/AIF) sind in der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. nicht vorgesehen.

Die Angaben zur Vergütung beruhen auf Daten laut OeNB-Materialiensammlung zur Vergütungspolitik unkonsolidiert Anlage A3e und A3f. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auch unter www.3bg.at erhältlich und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf die im Gesamtinstitut gezahlten Vergütungen und werden nicht auf Ebenen des Fonds offen gelegt.

¹⁾ iSv. § 3 Abs. 2 Z 22 InvFG 2011 iVm. gemäß § 6 Abs. 2 Z 10 (Geschäftsleitung excl. Prokuristen); Geschäftsleiter ist im Sinne von „Führungskräfte“ laut AIFMG zu verstehen (Personen, welche die Geschäfte tatsächlich führen).

²⁾ beinhaltet sämtliche Mitarbeiter des höheren Managements, welche nicht in der Kategorie „Geschäftsleiter“ oder „sonstige risikorelevante Mitarbeiter“ enthalten sind, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

³⁾ beinhaltet sämtliche Mitarbeiter des höheren Managements, welche nicht in der Kategorie „Geschäftsleiter“ oder „Mitarbeiter mit Kontrollfunktion“ enthalten sind, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

⁴⁾ vgl. Begriffsbestimmung gem. § 2 Abs. 1 Z 4 AIFMG.

Beschreibung, wie die Vergütung und sonstige Zuwendungen berechnet werden

Die Vergütungspolitik der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und auch langfristigen Interessen der Gesellschaft. Sie ist in der Art aufgebaut, dass sie die Verwaltungsgesellschaft und ihre Mitarbeiter nicht daran hindert, im besten Interesse der Anleger bzw. der Fonds zu handeln.

Das Vergütungssystem ist so gestaltet, dass die Entlohnung der Mitarbeiter keinerlei Anreizwirkung, auch nicht finanzieller Art, bietet, Risiken für die Gesellschaft einzugehen, die über den vorgegebenen Sorgfaltsmaßstab hinausgehen. Es gelangen ausschließlich auf eine langfristig erfolgreiche und nachhaltige Geschäftsentwicklung ausgerichtete Beurteilungsparameter zur Anwendung.

Maßgebliche Beurteilungsparameter für die Gestaltung des Fixgehalts sind u.a. Ausbildung, Fachkenntnisse und Fähigkeiten, Berufserfahrung, spezielle Fachkompetenzen und die konkret auszuführende Tätigkeit in der einzelnen Gruppe. Die Auszahlung ist unabhängig von der Leistung des Mitarbeiters bzw. vom wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft.

Bei der Berechnung der variablen Vergütung wird primär auf das quantitative Kriterium des finanziellen Gesamtergebnisses der Gesellschaft abgestellt, sekundär werden qualitative Elemente (z.B. Einhaltung regulatorischer Bestimmungen, Einhaltung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Engagement, etc.), die im Rahmen des Mitarbeiter-Jahresgespräches als individuelle Leistungs- und Entwicklungsziele vereinbart werden, berücksichtigt. Das Eingehen von nicht adäquaten Risiken fließt in die Berechnung der variablen Vergütung ein.

Die interne Vergütungspolitik und -praxis wird einmal jährlich vom Aufsichtsrat genehmigt und von der Internen Revision geprüft.

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2023
3 Banken Österreich-Fonds,
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

| | EUR | Anteil am Fondsvermögen |
|--|-----------------------|----------------------------|
| Wertpapiervermögen | 154.188.965,07 | 99,20% |
| Bankguthaben / Verbindlichkeiten | 917.793,61 | 0,59% |
| sonstiges Vermögen / Verbindlichkeiten | 327.629,15 | 0,21% |
| Fondsvermögen | 155.434.387,83 | 100,00% |
| Umlaufende Ausschüttungsanteile (R) | 4.036.843,56 | |
| Umlaufende Ausschüttungsanteile (I) | 140.076,50 | |
| Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (R) | 33,18 | |
| Ausschüttungsanteilswert – Nettobestandswert (I) | 153,34 | |

Linz, am 11. April 2024

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.

Alois Wögerbauer, CIIA e.h.

Mag. Dietmar Baumgartner e.h.

Gerhard Schum e.h.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten

3 Banken Österreich-Fonds, Miteigentumsfonds,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2023, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Christian Grinschgl.

Linz, am 11. April 2024

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Christian Grinschgl
Wirtschaftsprüfer

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des 3 Banken Österreich-Fonds (R) (A)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

| | |
|----------------|--------------------------|
| Rechnungsjahr: | 01.01.2023 31.12.2023 |
| Ausschüttung: | 03.04.2024 |
| ISIN: | AT0000662275 |
| Währung: | EUR |

| Pos. | Beschreibung | Privatanleger mit Option | Privatanleger ohne Option | Betrieblicher Anleger mit Option | Betrieblicher Anleger ohne Option | Betrieblicher Anleger jur. Person | Privatstiftung |
|-----------|--|--------------------------|---------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------|
| 1. | Fondsergebnis der Meldeperiode | 0,6289 | 0,6289 | 0,6289 | 0,6289 | 0,6289 | 0,6289 |
| 2. | Zuzüglich | | | | | | |
| 2.1 | Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 |
| 2.5 | Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.6 | Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.15 | Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | | |
| 3. | Abzüglich | | | | | | |
| 3.1 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.1.1 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2 | Steuerfreie Zinserträge | | | | | | |
| 3.2.1 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2.2 | Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen | 0,0000 | 0,0000 | | | | 0,0000 |
| 3.3 | Steuerfreie Dividenderträge | | | | | | |
| 3.3.1 | Gemäß DBA steuerfreie Dividenden | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.3.2 | Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG | | | | | 0,9314 | 0,9314 |
| 3.3.3 | Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4 | Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge | | | | | | |
| 3.4.1 | Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.3 | Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.5 | Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.6 | Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) | 0,0260 | 0,0260 | | | | 0,0260 |
| 3.7 | Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4. | Steuerpflichtige Einkünfte 11) | 0,9723 | 0,9723 | 0,9983 | 0,9983 | 0,0669 | 0,0409 |
| 4.1 | Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert | 0,9723 | 0,9723 | 0,9332 | 0,9332 | | |
| 4.2 | Nicht endbesteuerte Einkünfte | 0,0000 | 0,0000 | 0,0650 | 0,0650 | 0,0669 | 0,0409 |
| 4.2.1 | Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) | | | | | | 0,0409 |
| 4.3 | In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres | 0,0390 | 0,0390 | 0,0650 | 0,0650 | 0,0650 | 0,0390 |
| 5. | Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 |
| 5.1 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.2 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) | 0,1971 | 0,1971 | 0,1971 | 0,1971 | 0,1971 | 0,1971 |
| 5.4 | In der Ausschüttung enthaltene Substanzanzahlung 13) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.5 | Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis | 0,0260 | 0,0260 | 0,0260 | 0,0260 | 0,0260 | 0,0260 |
| 5.6 | Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 |

| Pos. | Beschreibung | Privatanleger mit Option | Privatanleger ohne Option | Betrieblicher Anleger mit Option | Betrieblicher Anleger ohne Option | Betrieblicher Anleger jur. Person | Privatstiftung |
|------------|--|-----------------------------|------------------------------|--|---|---|----------------|
| 6. | Korrekturbeträge | | | | | | |
| | Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt | | | | | | |
| 6.1 | Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen | 0,6029 | 0,6029 | 0,6289 | 0,6289 | | 0,6029 |
| 6.2 | Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Verringert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier verringert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | 0,8000 | | 0,8000 |
| 7. | Ausländische Erträge, DBA Anrechnung | | | | | | |
| 7.1 | Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.2 | Zinsen | 0,0001 | 0,0001 | 0,0001 | 0,0001 | 0,0001 | 0,0001 |
| 7.3 | Ausschüttungen von Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.4 | Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8. | Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind | | | | | | |
| 8.1 | auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar | | | | | | |
| 8.1.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.3 | Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.4 | Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4, sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.5 | Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) | | | | | | |
| 8.2 | Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten | | | | | | |
| 8.2.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.3 | Steuern auf Ausschüttungen Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.4 | Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.3 | Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.4 | Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9. | Begünstigte Beteiligungserträge | | | | | | |
| 9.1 | Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) | 0,9314 | 0,9314 | 0,9314 | 0,9314 | 0,9314 | 0,9314 |
| 9.2 | Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9.4 | Steuerfrei gemäß DBA | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 10. | Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen | | | | | | |
| 10.1 | Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen | 0,0019 | 0,0019 | 0,0019 | 0,0019 | 0,0019 | 0,0019 |
| 10.2 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3 | Ausländische Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3.1 | davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3.2 | davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.4 | Ausschüttungen ausländischer Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.6 | Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.9 | Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.14 | Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.15 | KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) | 0,0390 | 0,0390 | 0,0390 | 0,0390 | 0,0390 | 0,0390 |
| 10.17 | KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | | Privatanleger mit Option | Privatanleger ohne Option | Betrieblicher Anleger mit Option | Betrieblicher Anleger ohne Option | Betrieblicher Anleger jur. Person | Privatstiftung |
|------------|--|------------|-----------------------------|------------------------------|--|---|---|----------------|
| 11. | Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde | | | | | | | |
| 11.1 | KESt auf Inlandsdividenden | 8) | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 | 0,3694 |
| 12. | Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird | | | | | | | |
| 12.1 | KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | 9) 10) 12) | 0,0112 | 0,0112 | 0,0112 | 0,0112 | 0,0112 | 0,0112 |
| 12.1 | KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | | 0,0005 | 0,0005 | 0,0005 | 0,0005 | 0,0005 | 0,0005 |
| 12.2 | KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge | 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3 | KESt auf ausländische Dividenden | 8) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3.1 | davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3.2 | davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4 | Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4.1 | davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4.2 | davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.5 | KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.8 | KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 | 9) 10) 12) | 0,0107 | 0,0107 | 0,0107 | 0,0107 | 0,0107 | 0,0107 |
| 12.9 | Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.11 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.12 | KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 15. | Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber | | | | | | | |
| 15.1 | KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z 5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) | | | | | | | |

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des 3 Banken Österreich-Fonds (I) (A)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

| | |
|----------------|--------------------------|
| Rechnungsjahr: | 01.01.2023 31.12.2023 |
| Ausschüttung: | 03.04.2024 |
| ISIN: | AT0000A1FAV3 |
| Währung: | EUR |

| Pos. | Beschreibung | Privatanleger mit Option | Privatanleger ohne Option | Betrieblicher Anleger mit Option | Betrieblicher Anleger ohne Option | Betrieblicher Anleger jur. Person | Privatstiftung |
|-----------|--|--------------------------|---------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------|
| 1. | Fondsergebnis der Meldeperiode | 4,0121 | 4,0121 | 4,0121 | 4,0121 | 4,0121 | 4,0121 |
| 2. | Zuzüglich | | | | | | |
| 2.1 | Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 |
| 2.5 | Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.6 | Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2.15 | Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | | |
| 3. | Abzüglich | | | | | | |
| 3.1 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.1.1 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2 | Steuerfreie Zinserträge | | | | | | |
| 3.2.1 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.2.2 | Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbausanleihen | 0,0000 | 0,0000 | | | | 0,0000 |
| 3.3 | Steuerfreie Dividenderträge | | | | | | |
| 3.3.1 | Gemäß DBA steuerfreie Dividenden | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.3.2 | Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG | | | | | 5,6075 | 5,6075 |
| 3.3.3 | Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4 | Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge | | | | | | |
| 3.4.1 | Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.4.3 | Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.5 | Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 3.6 | Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) | 0,1212 | 0,1212 | | | | 0,1212 |
| 3.7 | Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 4. | Steuerpflichtige Einkünfte 11) | 5,8002 | 5,8002 | 5,9214 | 5,9214 | 0,3139 | 0,1927 |
| 4.1 | Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert | 5,8002 | 5,8002 | 5,6184 | 5,6184 | | |
| 4.2 | Nicht endbesteuerte Einkünfte | 0,0000 | 0,0000 | 0,3030 | 0,3030 | 0,3139 | 0,1927 |
| 4.2.1 | Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG) | | | | | | 0,1927 |
| 4.3 | In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres | 0,1818 | 0,1818 | 0,3030 | 0,3030 | 0,3030 | 0,1818 |
| 5. | Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 |
| 5.1 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.2 | In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 oder Gewinnvträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.4 | In der Ausschüttung enthaltene Substanzanzahlung 13) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 5.5 | Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis | 3,9591 | 3,9591 | 3,9591 | 3,9591 | 3,9591 | 3,9591 |
| 5.6 | Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 |

| Pos. | Beschreibung | Privatanleger mit Option | Privatanleger ohne Option | Betrieblicher Anleger mit Option | Betrieblicher Anleger ohne Option | Betrieblicher Anleger jur. Person | Privatstiftung |
|------------|--|-----------------------------|------------------------------|--|---|---|----------------|
| 6. | Korrekturbeträge | | | | | | |
| | Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt | | | | | | |
| 6.1 | Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen | 3,8909 | 3,8909 | 4,0121 | 4,0121 | | 3,8909 |
| 6.2 | Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten. Dies gilt nicht für ImmoInvF und ImmoAIF, hier vermindert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | | 0,0530 |
| 7. | Ausländische Erträge, DBA Anrechnung | | | | | | |
| 7.1 | Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.2 | Zinsen | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 | 0,0003 |
| 7.3 | Ausschüttungen von Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 7.4 | Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8. | Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind | | | | | | |
| 8.1 | auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar | | | | | | 4) 5) 6) |
| 8.1.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.3 | Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.4 | Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4, sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.1.5 | Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) | | | | | | 3) |
| 8.2 | Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten | | | | | | 6) 7) |
| 8.2.1 | Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.2 | Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.3 | Steuern auf Ausschüttungen Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.2.4 | Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.3 | Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 8.4 | Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9. | Begünstigte Beteiligungserträge | | | | | | |
| 9.1 | Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) | | 5,6075 | 5,6075 | 5,6075 | 5,6075 | 5,6075 |
| 9.2 | Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 9.4 | Steuerfrei gemäß DBA | | | | | 0,0000 | 0,0000 |
| 10. | Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen | | | | | | |
| 10.1 | Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen | 0,0109 | 0,0109 | 0,0109 | 0,0109 | 0,0109 | 0,0109 |
| 10.2 | Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge | | | | | | 1) |
| 10.3 | Ausländische Dividenden | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3.1 | davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.3.2 | davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.4 | Ausschüttungen ausländischer Subfonds | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.6 | Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.9 | Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.14 | Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 10.15 | KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) | | 0,1818 | 0,1818 | 0,1818 | 0,1818 | 0,1818 |
| 10.17 | KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| Pos. | Beschreibung | | Privatanleger mit Option | Privatanleger ohne Option | Betrieblicher Anleger mit Option | Betrieblicher Anleger ohne Option | Betrieblicher Anleger jur. Person | Privatstiftung |
|------------|--|------------|-----------------------------|------------------------------|--|---|---|----------------|
| 11. | Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde | | | | | | | |
| 11.1 | KESt auf Inlandsdividenden | 8) | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 | 1,9093 |
| 12. | Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird | | | | | | | |
| 12.1 | KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | 9) 10) 12) | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 | 0,0530 |
| 12.1 | KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei | | 0,0030 | 0,0030 | 0,0030 | 0,0030 | 0,0030 | 0,0030 |
| 12.2 | KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge | 1) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3 | KESt auf ausländische Dividenden | 8) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3.1 | davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.3.2 | davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4 | Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4.1 | davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.4.2 | davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.5 | KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.8 | KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 | 9) 10) 12) | 0,0500 | 0,0500 | 0,0500 | 0,0500 | 0,0500 | 0,0500 |
| 12.9 | Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.11 | Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 12.12 | KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen | | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 15. | Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber | | | | | | | |
| 15.1 | KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z 5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) | | | | | | | |

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011
3 Banken Österreich-Fonds
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **3 Banken Österreich-Fonds**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Oberbank AG, Linz. Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden:

Für den Investmentfonds werden für **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, von österreichischen Unternehmen erworben. Entscheidend ist, dass die erworbenen Unternehmen bezüglich ihrer Entscheidungswege, ihrer Konzernzentrale usw. so strukturiert sind, dass sie in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung als österreichische Unternehmen gelten.

Für das Veranlagungsinstrument „Wertpapiere“ dürfen ausschließlich Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von österreichischen Unternehmen erworben werden.

Anteile an anderen Investmentfonds können erworben werden, sofern diese überwiegend in Wertpapiere österreichischer Unternehmen investieren.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.
- Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.
- Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds:

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz: Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV i.d.g.F. ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**. Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag (ausgenommen Karfreitag und Silvester) ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3,50 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, kaufmännisch gerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds werden **Ausschüttungsanteilscheine** ausgegeben.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. April** des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab dem 1. April** der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezahlt, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 vH** des Fondsvermögens, die in Teilbeträgen zu Monatsendwerten erhoben wird. Diese Teilbeträge sind mit 1/12 von **1,50 vH** des am jeweiligen Monatsende bestehenden Fondsvermögens zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattung in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

| | | |
|------|---|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moscow Exchange |
| 2.4. | Schweiz: | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |
| 2.7. | Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland | Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

| | | |
|-------|--------------|--|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |
| 3.21. | Taiwan: | Taipei |
| 3.22. | Thailand: | Bangkok |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

| | | |
|-------|-------------------------------|--|
| 3.23. | USA: | New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq |
| 3.24. | Venezuela: | Caracas |
| 3.25. | Vereinigte Arabische Emirate: | Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) |

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

| | | |
|------|----------|--|
| 4.1. | Japan: | Over the Counter Market |
| 4.2. | Kanada: | Over the Counter Market |
| 4.3. | Korea: | Over the Counter Market |
| 4.4. | Schweiz: | Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich |
| 4.5. | USA | Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA) |

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

| | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |